

Betreff: Aktuelle Information zum Corona-Hilfen

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

aufgrund der rasanten Entwicklungen haben wir zu Ihrer Orientierung Information zu den Corona-Hilfen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt.

Härtefallfonds Corona

Die Bayerische Staatsregierung wird ein Soforthilfeprogramm einrichten, das sich an Betriebe richtet, die von der Corona-Krise besonders geschädigt werden.

Antragsberechtigte:

Anträge können von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und von Angehörigen der Freien Berufe mit jeweils weniger als 250 Mitarbeitern, entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro sowie mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro.

Beantragung: Weitere Informationen zur Förderung und ein Antragsformular stehe hier zur Verfügung:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>.

Detlef Zeutschner Dipl.-Finw. (FH)
Steuerberater

Wolfram Seltsam Dipl.-Kfm.
Steuerberater

Björn Ziegler Dipl. Betriebsw. (BA)*
Steuerberater

angestellt gemäß § 58 StBerG:

Marion Müller
Steuerberaterin

LZS Steuerberater Würzburg
Heinestraße 7a • 97070 Würzburg
Telefon: 0931 35 272 0
Telefax: 0931 35 272 35

Beratungsstelle Karlstadt
Kirchplatz 2 • 97753 Karlstadt
Telefon: 09353 985 466 0
Telefax: 09353 985 466 16

** Fachberater für den Heilberufsbereich
(IFU/ISM gGmbH)*

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE69 7905 0000 0000 0969 66
BIC BYLADEM1SWU

USt-ID: DE 176 952 194

E-Mail: Info@lzs.de
Internet: www.lzs.de

Unser Zeichen: 13222
Ihr Zeichen:
Datum: 18.03.2020

Zu bayerischen Härtefallfonds plant jetzt auch Finanzminister Scholz (**bundesweite**) **Notfallfonds** für KMU einzurichten:

<https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-virus-scholz-kuendigt-notfallfonds-fuer-mittelstaendische-wirtschaft-an/25650954.html>

Mitarbeiter und Betrieb

Für den Alltagsbetrieb gilt zunächst:

- Ein Einnahmeausfall ist grundsätzlich nicht abgedeckt. Nur wenn ihr Betrieb direkt betroffen und aufgrund einer amtlichen Verfügung vorübergehend geschlossen wird, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Wichtig ist, es muss sich um eine offizielle Quarantäne handeln. Ein eigenmächtiges Fernbleiben von der Arbeit oder eine Schließung des Betriebes fällt nicht darunter.

- Wenn möglich, sollte der Betriebsablauf ggfs. auf weniger Tage konzentriert statt täglich erfolgen.
- Wenn möglich und notwendig, die Mitarbeiter in Urlaub schicken oder bei gesundheitsbedingtem Anlass krankmelden lassen. Für Kurzarbeit müssen die Mitarbeiter zustimmen und sie muss formal organisiert werden (s.u.).

Zur gegenwärtigen Diskussion über die Möglichkeiten von Kurzarbeit folgendes:

- Bundesregierung hat letzte Woche Änderungen zu erleichterten Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinbart. Mit den erleichterten Voraussetzungen soll rückwirkend ab 01. März die Gewähr dafür geschaffen werden, dass durch die Corona-Krise möglichst kein Unternehmen in Deutschland in die Insolvenz gerät und ein Arbeitsplatzverlust vermieden wird. Es werden im Rahmen des Kurzarbeitergeldes 100 % der Arbeitgeberkosten erstattet.

Die in Aussicht genommenen Änderungen beim Kurzarbeitergeld stellen für die Betriebe Erleichterungen und Leistungsverbesserung dar. In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (max. zwölf Monate) muss abgewogen werden, ob der durch das Coronavirus bedingten Arbeitsausfall sofort zum Anlass für Kurzarbeit genommen wird oder ob zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen (z. B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, Betriebsurlaub), gegengehalten wird. Auch sind ggf. Abbau von Überstunden und Vorjahresurlauben vorab erforderlich (mit der Arbeitsagentur abzuklären).

Hiernach ist die Kurzarbeit zunächst anzumelden:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

und danach zu beantragen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Weiterführende Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite der Arbeitsagentur

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

• Wie bereits oben erwähnt bedarf Kurzarbeit der Zustimmung des Arbeitnehmers. Betroffene Arbeitnehmer können dann Kurzarbeitergeld erhalten,

- wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt (....).
- Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Dies trifft derzeit zu, wenn 10 % der Beschäftigten von einer Arbeitszeitreduzierung betroffen sind.
- Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.
- Die Mitteilungen dürfen nicht als Freifahrtschein für die Gewährung von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus missverstanden werden. Kommt Kurzarbeit in Betracht, hat der Arbeitgeber gem. § 99 Abs. 1 SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeitsausfall besteht und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Bestätigt die Agentur für Arbeit, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten in einem zweiten Schritt das Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Anzeige des Arbeitsausfalls ist für die Fristwahrung nicht ausreichend.
- Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% der Nettoentgeltdifferenz und für Arbeitnehmer ohne Kind 60% der Nettoentgeltdifferenz. Weitere Aufstockungen durch den Arbeitgeber sind zur Milderung der Nachteile möglich. Sofern keine (tarif-vertragliche) Rechtsgrundlage besteht, sind diese Arbeitgeberleistungen aber freiwillig. Der Betriebsrat kann sie nicht erzwingen. Kurzarbeitergeld wird nach aktuellem Stand für die Dauer von längstens zwölf Monaten gewährt.

Bank und Liquidität

Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätshilfen zu erhalten. Ansprechpartner ist Ihre Hausbank.

Sollte Ihre Hausbank Bedenken bei der Finanzierung haben, so können die Hausbanken bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen und somit ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Darüber hinaus können die nachfolgenden Maßnahmen beim Finanzamt zum Einsatz kommen.

Steuern und Finanzamt

Die Finanzbehörden aller Bundesländer wurden aufgefordert, ihren Beitrag zu einer Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch das Coronavirus zu leisten. Hierzu zählen:

- Es wird den Finanzbehörden erleichtert, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren.
 - Wir können die Stundung bereits festgesetzter Steuern beantragen.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
 - Sollte dies drohen, so können wir frühzeitig eine Stundung (s.o.) beantragen.
- Die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen, werden erleichtert.
 - Wir können daher für Sie Reduzierungen der laufenden Ertragssteuervorauszahlungen beantragen. Im Regelfall sind fälligen Umsatzsteuervorauszahlungen bislang nicht stundungsfähig. Im Einzelfall können diese aber versuchsweise beantragen.

Wir werden Sie laufend über weitere Maßnahmen und Entwicklungen informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Kanzlei
LZS Steuerberater

Quellen der Informationen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-download-de.pdf?__blob=publicationFile&v=2

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/presseinformationen/-corona-schutzschild-wird-sich-fuer-uns-alles-auszahlen--19644>